

ANDRÄ RUPPRECHTER **8850/AB**
vom 12.07.2016 zu 9257/J (XXV.GP)
Bundesminister



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0091-RD 3/2016

Wien, am 11. Juli 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 12.05.2016, Nr. 9257/J, betreffend Auswirkungen von TTIP und CETA auf die Land- und Lebensmittelwirtschaft in Österreich

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 12.05.2016, Nr. 9257/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 20:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Federführung bei den Verhandlungen zum gegenständlichen Abkommen beim BMWFW liegt. Es wird daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9259/J durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen. Ergänzend wird zu den im Wirkungsbereich des BMLFUW liegenden Fragen Folgendes festgehalten:

Im Abkommen wurden die wichtigen EU-Anliegen im Bereich Umwelt und Lebensmittelsicherheit gut verteidigt und verankert. Das „right to regulate“ stellt sicher, dass die Verhandlungspartner frei sind, auch in Zukunft höhere Standards (wie Umwelt-, Gesundheits-, Lebensmittelsicherheits- und Konsumentenschutzstandards) nach eigenem Ermessen zu vereinbaren (und die bisherigen nicht zu verändern). Dieses Recht ist sowohl in der Präambel des Abkommens als auch im Nachhaltigkeitskapitel verankert.



Dieses Kapitel enthält auch Bestimmungen, die eine Senkung von Umwelt- und Arbeitsstandards verhindern können. So hat die Europäische Kommission auch keine Zugeständnisse bei EU-Standards wie z.B. Ractopamin, GVOs, Chlorhuhn, etc. gemacht. Das CETA-Abkommen ist mit den EU-Gesetzen vereinbar und beschneidet nicht das Recht der EU, neue Gesetze zum zukünftigen effizienten Schutz der Umwelt zu erlassen. Das für Österreich absolut wichtige Vorsorgeprinzip wurde durch einen klaren Verweis auf die WTO-Abkommen (u.a. SPS- Abkommen) als Basis festgelegt. Das im EU-Vertrag (Art. 191 AEUV) verankerte Vorsorgeprinzip wird durch das CETA-Abkommen auch auf globaler Ebene weiter forciert und gestärkt.

Auch die zukünftigen Importquoten (Kanada in die EU) bei sensiblen Produkten sind für den EU-Markt verträglich (z.B. Ractopamin-freies Schweinefleisch 75.000 t/Jahr, entspricht 0,4 % des EU-Gesamtverbrauchs; hormonfreies Rindfleisch 50.000 t, entspricht 0,6 % des EU-Gesamtverbrauchs).

Im Gegenzug kann die EU ihre Exporte im Lebensmittelbereich weiter ausbauen. Auch der bisher sehr geschützte Milchbereich wird für die EU weiter geöffnet. Die Käseexporte aus Europa nach Kanada werden sich voraussichtlich verdoppeln.

Österreich bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten sowie zu einem umfassenden Umweltschutz.

Seit vielen Jahren setzt sich die österreichische Bundesregierung für eine möglichst restriktive Gentechnikpolitik auf EU-Ebene ein. Seit der ersten europäischen Zulassung von genetisch verändertem Soja im Jahre 1997 hat Österreich kontinuierlich Maßnahmen gesetzt, um eine Landwirtschaft ohne Einsatz von Gentechnik weiterhin sicherzustellen.

Auf nationaler Ebene wurden entsprechende Förderungsprogramme für eine umweltgerechte Landwirtschaft sowie Gentechnikvorsorgegesetze, Beschränkungen des Inverkehrbringens – unter Inanspruchnahme der EU-Schutzklauseln – sowie entsprechende Zulassungs- und Kontrollvorschriften für Saatgut erlassen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2015/412 ist es gelungen, GVO-Anbauverbote im EU-Recht abzusichern und den Mitgliedstaaten selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie GVO anbauen wollen oder nicht.

Durch das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz ist auch auf nationaler Ebene sichergestellt, dass der österreichische Weg konsequent fortgesetzt wird.

Die gentechnikfreie Produktion von Saatgut, Futter- und Lebensmitteln bietet für Produzenten aus Österreich die Möglichkeit, einen wichtigen und wachsenden internationalen Nischenmarkt zu beliefern. Dies ist einerseits durch das Selbstbestimmungsrecht beim Anbau ausreichend abgesichert, andererseits durch die „gentechnik-frei“-Kennzeichnung für Erzeugnisse aus gentechnikfreier Produktion.

Seitens des BMLFUW werden daher Initiativen zur GVO-freien Sojaproduktion unterstützt, z.B. werden in Österreich gentechnikfreie, für diesen Standort angepasste Sorten als Produktionsgrundlage gezüchtet sowie der regionale Soja-Anbau im Rahmen der Initiative „Donau-Soja“ forciert. Entsprechende Förderungen werden aus nationalen Mitteln gewährt, so werden z.B. Sojapflanzenanbauversuche im Rahmen der österreichischen Eiweißstrategie gefördert.

Die Produktion naturnaher Lebensmittel ohne Einsatz von Gentechnik ist in Österreich von einem breiten Konsens der Wirtschaft und Gesellschaft getragen. Diese sozioökonomische Positionierung ist nicht verhandelbar.

Das Ergebnis im Bereich Herkunftsschutz (GIs = Geographical Indications) ist für die EU ein Erfolg, weil für 145 EU-Produkte in Kanada ein Schutz erreicht wurde, in einem Land, das bisher dem EU-Herkunftsschutz völlig ablehnend gegenüberstand. Es darf nicht vergessen werden, dass ohne CETA-Abkommen keinerlei GI-Schutz für EU-Produkte besteht. „Tiroler Speck“ wird zwar nur in der deutschen Sprachfassung geschützt, jedoch ist dies für die österreichische Geographische Angabe jedenfalls eine Verbesserung zum aktuellen Status ohne Abkommen. In der EU gelten weiterhin die strengen europäischen Regeln der VO 1151/2012, die auch alle Übersetzungen und sprachlichen Abwandlungen vor Missbrauch beim Import von Drittlandsware schützt.

Der Bundesminister

